MVÖ MILCHVERBAND ÖSTERREICH
A-1020 WIEN, FRIEDRICH-WILHELM-RAIFFEISEN-PLATZ 1

Wien, 24.8.2026

An die
Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Notifizierung 2026/0313/IT

Regelungsrahmen für das „Nationale Qualitätssystem Tierwohl- SQNBA“ gemäß Art. 224 bis des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020 und Verfahren für die Verwaltung und Genehmigung der Zertifizierungsanforderungen (Spezifikationen) für Mastschweine...

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Milchverband Österreich ist die Vertretungsorganisation der österreichischen Milchwirtschaft. Er vertritt umfassend die Interessen der österreichischen Milchverarbeiter und der dahinterstehenden Milcherzeuger und Verarbeiter.

Italien ist für die österreichische Milchwirtschaft der zweitgrößte Exportmarkt, fast 20 % der österreichischen Milch wird in Italien vermarktet. Daher ist die österreichische Milchwirtschaft (Milcherzeuger und Verarbeiter) von diskriminierenden Maßnahmen am Milchmarkt in Italien massiv betroffen.

Tierwohlaspekte stellen auf vielen Märkten, so auch in Italien, einen wichtigen marktrelevanten Aspekt dar. Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls, Verringerung des Antibiotikaeinsatzes und zur Schaffung von mehr Transparenz im Tierwohlbereich werden unterstützt, sie dürfen aber nicht so administriert und ausgestaltet werden, dass sie als **protektionistische Maßnahme zur Marktabschottung** fungieren und Marktteilnehmer aus anderen Mitgliedsländern diskriminieren, indem diesen eine Teilnahme defacto verunmöglicht wird, auch wenn die gleichen oder sogar höhere Standards gegeben sind.

Die Erklärung, dass ausländische Tierhaltungs-/Tierwohlkennzeichnungen weiterhin grundsätzlich erlaubt sind, ist keine ausreichende Rechtfertigung, denn beim Konsumenten ist in der Regel nur das nationale Tierwohllabel bekannt. Konsumenten können mit Tierwohllabels aus anderen Ländern nichts oder wenig anfangen, weil nicht die entsprechende Bekanntheit gegeben ist, diese aber nur mit dem nationalen Label

durch entsprechende Kommunikationsmaßnahmen etc. zu erreichen ist. Daher ist für derartige Systeme eine Öffnung mit einer realistisch erreichbaren Teilnahme wichtig, um eine Beeinträchtigung des Binnenmarktes zu vermeiden.

Betroffen sind Landwirte aus anderen Mitgliedsstaaten, die an italienische Verarbeiter Rohmilch liefern, Vermarkter von Milch in Tankwägen sowie Erzeuger und Lieferanten von fertig verarbeiteten Produkten für den italienischen Markt.

Der vorliegende Entwurf des italienischen Interministeriellen Dekrets zur Regelung des *Sistema di Qualità Nazionale Benessere Animale (SQNBA)* begründet in seiner aktuellen Fassung eine Diskriminierung von Erzeugern aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Obwohl seitens Italiens formal das SQNBA-Zugangsrecht für alle rechtmäßigen betroffenen Akteure in den Mitgliedsstaaten anerkannt wird, führen die konkreten Vorgaben für Akteure aus anderen Mitgliedsstaaten zu ungerechtfertigt massivem Aufwand und Kosten, die den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr am Binnenmarkt erheblich einschränken. Folgende Änderungen sind daher notwendig:

1. **Anerkennung gleichwertiger Systeme mit Zugang zur Kennzeichnung**

   Vor dem Hintergrund, dass vergleichbare, zertifizierte Tierhaltungs-/Tierwohlkennzeichnungssysteme aus anderen Mitgliedsstaaten, welche gleiche oder höhere Standards haben und die gleichen Bereiche abdecken, sollte eine gesamthafte Anerkennung samt Möglichkeit zur direkten Nutzung der entsprechenden Kennzeichnung ermöglicht werden. Dazu ist im System ein entsprechender Zugang einzubauen. Die Voraussetzungen und das Procedere dazu sind ohne Diskriminierung zu definieren.

   Das Dekret muss daher festlegen, dass ausländische Tierwohl- oder Tierhaltungskennzeichnungsprogramme mit gleichwertigen oder höheren Standards (wie das AMA-Gütesiegel mit den Modulen Tierhaltung Plus / Außenklima) über ein vereinfachtes, rein administratives Abgleichverfahren pauschal als „SQNBA-gleichwertig“ anerkannt werden und die entsprechende Kennzeichnung nutzen können. Ein erneutes Auditieren der Höfe durch italienische Stellen vor Ort muss entfallen.

Sollte diesem Weg einer einfachen, gegenseitigen, gesamthaften Anerkennung nicht gefolgt werden, sind nachfolgende Punkte kumulativ zu berücksichtigen um im Rahmen des vorliegenden Entwurfs die Grundsätze des freien Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU zu gewährleisten:

2. Anerkennung ausländischer Datenbanken statt ClassyFarm-Zwang

Das SQNBA-System baut allein auf dem italienischen Regierungsportal ClassyFarm auf. Ausländische (z. B. österreichische) Landwirte und deren Hoftierärzte haben dort keinen automatischen Systemzugang, keine Schnittstellen und müssten Daten doppelt/manuell und in einer Fremdsprache eingeben. Italien muss daher verpflichtet werden, **standardisierte Datenschnittstellen (APIs) für ausländische Register zuzulassen** und Daten zu Antibiotikaverbräuchen und Tiergesundheit, die in Österreich bereits staatlich oder über zertifizierte Systeme erfasst sind, müssen per automatisiertem Datenexport oder generell als gleichwertig anerkannt werden, ohne dass ein österreichischer Bauer/Tierarzt in das italienische Portal manuell eingeben muss.

3. Rechtliche Verankerung einer pauschalen Äquivalenzklausel

Der aktuelle Entwurf begünstigt stark die einzelbetriebliche Zertifizierung. Für eine ausländische Lieferkette bedeutet dies ein teures, separates Auditverfahren über italienisch anerkannte Zertifizierungsstellen.

Tierhaltungskennzeichnungssysteme aus anderen Mitgliedsstaaten (z. B. ITW aus Deutschland) sehen derartige Anerkennungsmöglichkeiten vor, diese werden auch mit realistischem Aufwand erreicht und stellen somit eine wesentlich geringere Beeinträchtigung des Binnenmarktes dar.

4. **Zulassung lokaler (österreichischer) Kontrollstellen**

Nur Zertifizierungsstellen können das SQNBA-Label vergeben, die direkt beim italienischen Landwirtschaftsministerium (MASAF) zugelassen und bei der italienischen Akkreditierungsstelle *Accredia* dafür akkreditiert sind.

Aus Gründen des freien Dienstleistungsverkehrs in der EU muss Italien im Entwurf verankern, dass jede im EU-Ausland staatlich akkreditierte Kontrollstelle (z. B. durch die Akkreditierung Austria zugelassene Stellen) die SQNBA-Konformität im Rahmen ihrer regulären Audits mitüberprüfen und zertifizieren darf.

5. Definition ausländischer Tierarzt-Qualifikationen

Das SQNBA verlangt für die Bewertung von Tierwohl-Indikatoren im Stall die Einbindung von Tierärzten, die spezifische Schulungen im Rahmen des italienischen ClassyFarm-Systems absolviert haben.

Reguläre tierärztliche Bestandsbetreuung (z. B. im Rahmen des Österreichischen Tiergesundheitsdienstes – TGD) und dessen Ausbildungskriterien sind automatisch als fachlich gleichwertig anzuerkennen. Ein österreichischer Tierarzt darf nicht

gezwungen werden, italienische Systemschulungen zu durchlaufen, um die Tierwohl-Konformität seines Heimbetriebs zu bestätigen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die österreichischen Milcherzeuger unter sehr strengen Tierwohl- und Qualitätsstandards (u.a. verankert im österreichischen Tierschutzgesetz sowie im AMA-Gütesiegel mit den Modulen Tierhaltung Plus/Außenklima) produzieren. Auch Programme anderer Mitgliedstaaten der EU sehen einen diskriminierungsfreien Zugang für alle EU-Akteure vor.

Der Milchverband Österreich ersucht daher zur Vermeidung von eklatanten Störungen des Binnenmarktes eine Öffnung, Anerkennung bzw. Teilnahmemöglichkeit gleichwertiger Systeme mit entsprechender Logonutzung einzufordern, und dadurch eine massive Störung des Binnenmarktes zu verhindern. Durch eine entsprechende Anerkennung können Tierschutzziele und damit die Zielsetzungen von SQNBA besser erreicht und eklatante Wettbewerbsverzerrungen am Binnenmarkt verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Költringer

Mag. DI Johann Költringer
Geschäftsführer

Milchverband Österreich - MVÖ
Austrian Dairy Association

Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1
1020 Wien, Austria

Tel.: +43-1-90664-2558
Fax: +43-1-90664-2081
E-Mail: johann.koeltringer@milch.or.at
www.milch.or.at
Datenschutz
ZVR-Zahl: 980577766

MVÖ